

## Reglement für Campinggäste und Saisonmieter

(Campingplatz-Reglement)

---

Der Gemeinderat Kaiseraugst erlässt, gestützt auf die §§ 37, Abs. 2, lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Campingplatz-Reglement:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Camper verpflichtet sich, alle ihm offen stehenden Anlagen und sanitären Einrichtungen auf dem Schwimmbad- und Campingplatzareal mit Sorgfalt zu benützen. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden.
- 1.2 Campern und deren Besuchern ist es ausdrücklich untersagt, Hunde und andere die Ordnung störende Haustiere auf dem Camping- und Schwimmbadareal zu halten.
- 1.3 Sofern ein Camper seinen Standplatz aufgibt, obliegt die Vergabe des frei gewordenen Platzes ausschliesslich dem Gemeinderat. In der Regel wird der Platz an eine auf der Warteliste aufgeführte Person weitervermietet und geht daher nicht an den neuen Inhaber der Campingausrüstung über.
- 1.4 Es ist untersagt, Wohnwagen und Zelte während Abwesenheit des Standplatzmieters an Drittpersonen weiterzuvermieten.
- 1.5 Bei Wohnwagen sind folgende Längen- und Breitenbeschränkungen einzuhalten:

Kastenaufbau:	Länge mit Gasflaschenkasten	max. 5,80m
	Länge ohne Gasflaschenkasten	max. 5,50m
	Breite	max. 2,30m
Deichsel:	gemäss geltenden Strassenverkehrsvorschriften	
Vorzelt:	Tiefe ab Wohnwagenkante	max. 2,40m

Voraussetzungen sind genügend Platzverhältnisse und vorherige Absprache mit dem Platzwart.
- 1.6 Motorisierte Campingfahrzeuge sind als "Dauermieter" auf dem ganzen Areal nicht zugelassen. Eingelöste motorisierte Campingfahrzeuge sind als "Passanten" kurzfristig (längstens aber 14 Tage) erlaubt.

- 1.7 Die Campingplatz-Aufsicht hat das Recht, Fahrzeuge in schlechtem Zustand abzuweisen.
- 1.8 Wohnwagen und Zelte dürfen nicht mit Waschmittel oder anderen chemischen Mitteln auf dem Standplatz gereinigt werden.
- 1.9 Grillieren ist nur mit geruchlosem Anzündmittel gestattet. Jede übermässige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
- 1.10 Auf dem ganzen Areal ist es verboten, offene Feuer zu entfachen.
- 1.11 Es ist auf dem ganzen Campingareal untersagt, Feuerwerk abzubrennen.
- 1.12 Der Aufenthalt für durchreisende Gäste ist auf 14 Tage beschränkt. Die Besucher müssen während der Badesaison den Schwimmbadeintritt bezahlen.
- 1.13 Es herrscht auf dem ganzen Camping- und Schwimmbadareal Velofahrverbot.

## 2. Abfälle

- 2.1 Abfälle müssen in geschlossenen Plastiksäcken in den dafür bestimmten Containern neben dem Kiosk deponiert werden.
- 2.2 Es dürfen nur Abfälle, die aus dem Campingbetrieb anfallen, zur Entsorgung deponiert werden.
- 2.3 Saisonmieter zahlen für die Kehrrichtentsorgung eine vom Gemeinderat festgelegte Pauschalgebühr, die mit der Platzmiete im voraus zu entrichten ist.
- 2.4 Kurzfristig anwesende Campinggäste müssen keine gesonderte Kehrrechtgebühr entrichten.

## 3. Pflege der Parzellen

- 3.1 Das Mähen von Gras um Wohnwagen oder Zelte ist Aufgabe des Saisonmieters.
- 3.2 Es ist untersagt, die Bäume zu beschädigen ( Wurzeln abhacken und Äste absägen).
- 3.3 Es ist verboten, "Wassergräben" um die Zelte anzulegen.
- 3.4 Die Parzellen sind speziell am Saisonende sauber gereinigt zu verlassen. Bodenplatten müssen entfernt werden. Parzellen, die auch im Winter belegt bleiben, sind ebenfalls entsprechend zu reinigen.

#### 4. Fahrzeuge

- 4.1 Fahrzeuge sind auf dem Areal nur für den Transport von Wohnwagen erlaubt. Für sonstiges Gepäck sind Anhänger zu benützen. Nach dem Plazieren des Wohnwagens sind die Zugfahrzeuge unverzüglich auf den Parkplatz zu stellen.
- 4.2 Das Stellen der Wohnwagen ist nur in Absprache mit dem Campingwart erlaubt, ansonsten die Wohnwagen auf dem Parkplatz abgestellt werden müssen.
- 4.3 Die Wohnwagen müssen bis spätestens 14 Tage nach Saisonende vom Parkplatz entfernt werden.
- 4.4 Vorbehalten bleibt die Regelung für das Überwintern.

#### 5. Kinder

- 5.1 Eltern haben ihre Kinder zu beaufsichtigen und im besonderen darauf zu achten, dass diese die Sanitäranlagen nicht als Spielplatz benützen.
- 5.2 Fussballspielen ist verboten. Dafür steht die grosse Spielwiese zur Verfügung.
- 5.3 Badende Kinder müssen durch die Eltern beaufsichtigt werden. Für Badeunfälle wird jede Haftung abgelehnt.

#### 6. Ruhezeit

- 6.1 Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist unbedingt Ruhe einzuhalten.
- 6.2 Auch tagsüber ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden. Es ist insbesondere auf die Lautstärke der Radios und Fernseher zu achten.
- 6.3 Von 22.15 Uhr bis 08.00 Uhr ist das Eingangstor für Motorfahrzeuge geschlossen. Später eintreffende Camper müssen ihre Fahrzeuge ausserhalb des Tores parkieren. Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge bis 22.15 Uhr nicht ausserhalb des Tores parkiert haben, müssen ihre Fahrzeuge bis zu nächsten Morgen stehen lassen.

#### 7. Überwintern

- 7.1 Jeder Camper kann seinen Wohnwagen den Winter über auf seinem Standplatz stehen lassen.

- 7.2 Der Gemeinderat setzt die Gebühren für das Überwintern fest.
- 7.3 Alle Anbauten sind im Innern der Wohnwagen zu verstauen. Gasflaschen sind auszubauen und vom Campingplatz zu entfernen.
- 7.4 Die Benützung der Wohnwagen im Winter ist nicht gestattet. Die Gemeinde als Besitzerin des Campingplatzes weist jegliche Haftung für Beschädigungen etc. zurück.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Anordnungen und Weisungen insbesondere die Campingplatz-Verordnung vom 1. Juli 1993
- 8.2 Es tritt per 1. September 1997 in Kraft.

Kaiseraugst, 05. September 1997

### **Gemeinderat Kaiseraugst**

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

  
Max Heller

  
Fritz Kammermann